

die Urk. eine 'charte d'exemption' ebenda S. 144 genannt, welchen Ausdruck er jetzt bei mir tadelt und für unrecht ('à tort') erklärt. Wenn er dazu noch behauptet, ich hätte das Buch nicht gelesen, welches ich kritisire, so scheinen die beiden Proben fast zu beweisen, dass es mir besser bekannt ist als ihm, und jedenfalls steht er nun selbst als ein wenig glaubwürdiger Mann vor den Lesern des N. A. Dass ich seine Zugeständnisse erwähne, ohne seine Erklärungen und Rechtfertigungen wiederzugeben, stellt er als 'restriction mentale' hin, und wenn ich mich nicht der Untreue schuldig machen wollte, hätte ich vermuthlich seine Begründungen anerkennen und ihm Recht geben müssen. Der Stiftungsurk. liegt eine echte alte Immunitätsurk. zu Grunde und der Ausdruck 'visi fuimus concessisse' begegnet genau ebenso in einer solchen bei Pertz n. 72; gewisse Formeln aber stammen aus einer viel späteren Zeit. Diese sucht L. durch die Annahme einer 'Copie' des 10. Jh. zu erklären, und dass ich dafür 'Vorlage' sage, bringt ihn in Zorn; aber eine Copie mit verändertem Formular fällt doch schon nicht mehr ganz unter diesen Begriff und der Roman, den er sich über ihre Entstehung ausgedacht hat, wird dadurch nicht entschuldigt, dass er meine mangelhaften Kenntnisse des Französischen und die Rücksicht auf meine negativen Argumente, denen er damit habe Rechnung tragen wollen, zu seiner Rechtfertigung anführt: das habe ich wieder den Lesern des N. A. hinterlistigerweise verschwiegen! Die zahlreichen Schnitzer in seinen deutschen Citaten beweisen übrigens, wie gut er daran thäte, in seinem Urtheil über fremdsprachliche Kenntnisse anderer vorsichtiger zu sein. Theuderichs III. Urk. über die Abtwahl konnte nur von einem Dilettanten für echt erklärt werden, der Merowingerurkunden niemals mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Die Correctheit der Sprache räumt L. jetzt ein, und wenn er einzelne ungrammatische Formen zum Beweise des Alters zusammenliest, wie 'elegere' statt 'eligere', so enthüllt er damit nur abermals wieder seine Unerfahrenheit auf diesem Gebiete. Die Correctheit erklärt er nicht daraus, dass das Original falsch war, sondern dass es dem Copisten B nicht vorlag, und die entgegengesetzte Behauptung in seinem Buche S. 232 war aus 'reiner Unachtsamkeit' geschehen. In einem echten merowingischen Texte hätte er natürlich ganz andere Schwierigkeiten gefunden, wie jenes 'elegere', und die Hs. B würde zu seiner Textconstruction Varianten ergeben haben, mochte er auch nur einen Theil der barbarischen